



Erzbistum Köln - Generalvikariat - 50606 Köln

An alle Träger von
kath. Tageseinrichtungen
für Kinder im nordrhein-westfälischen Teil des
Erzbistums Köln

Bearbeiter/-in: Frau Hübner
Telefon: (0221) 16 42 - 1040
Telefax: (0221) 16 42 - 1094
E-mail: sigrid.huebner@erzbistum-koeln.de

-nachrichtlich an die Einrichtungsleitungen-

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ / GKZ	Unser Zeichen	Datum
			70/2008	18.08.2009

Einsatz von Ergänzungskräften in den Gruppenformen I und II Ergänzung der Personalvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Herren Pfarrer,

mit Schreiben vom 30.06.2009 hatten wir Sie über Modalitäten hinsichtlich der Qualifizierung von Kinderpflegerinnen zu Erzieherinnen* informiert.

Nunmehr können wir Ihnen endlich die bereits angekündigte ergänzende Vereinbarung zur Personalvereinbarung zuleiten (Anlage) und Sie über die wesentlichen Punkte informieren.

Entgegen einiger Meldungen im Internet oder durch das Ministerium selbst, wurde diese wichtige Vereinbarung nicht bereits im Juni 2009 von allen Beteiligten unterzeichnet, so dass wir Sie leider auch nicht früher haben informieren können. Wir standen diesbezüglich im permanenten Kontakt mit dem Katholischen Büro in NW, welches uns heute erst mitteilen konnte, dass nun die Zustimmung vorliegt.

Was bringt die Ergänzung an Neuerungen gegenüber der Personalvereinbarung?

(vgl. zu der ursprünglichen Personalvereinbarung unser Schreiben vom 19.06.2008; welches Sie auch im Internet finden unter

<http://www.erzbistum-koeln.de/seelsorgebereiche/downloads/kindertagesstaetten/kibiz/>)

1) Kinderpflegerin in Gruppenform I und II – Ziffer 4 der Vereinbarung

Die ursprüngliche Personalvereinbarung sah vor, dass ausgebildete Kinderpflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen, die am 15. März 2008 in den Einrichtungen als Ergänzungskraft tätig waren, bis zum 31. Juli 2011 in den Gruppenformen I und II bis zu 50 % der ausgewiesenen Fachkraftstunden eingesetzt werden können.

→ Dieser Zeitraum wurde nun verlängert auf den 31. Juli 2013.

D.h. Kinderpflegerinnen können nun bis zum 31.07.2013 als 2. Fachkraft in den Gruppenformen I und II eingesetzt werden. Nach diesem Zeitraum können sie nur dann dort eingesetzt werden, wenn sie sich zu einer sozialpädagogischen Fachkraft qualifiziert oder mit dieser Weiterqualifizierung begonnen haben.

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die weibliche Form verwandt; selbstverständlich sind stets auch Kinderpfleger und Erzieher gemeint.

Bankkonten:

Westdeutsche Landesbank Düsseldorf
Konto-Nr. 96 065 (BLZ 300 500 00)

Pax-Bank eG Köln
Konto-Nr. 55 050 (BLZ 370 601 93)

Gleitende Arbeitszeit

Kernzeit: mo-do 9.00-12.00, 14.00-16.00 Uhr
freitags 9.00-13.00 Uhr

Besucher-/Lieferanschrift:

Marzellenstraße 32
50668 Köln

2) Sonstige Erganzungskrafte in Gruppenform I und II – Ziffer 5 der Vereinbarung

Neben den Kinderpflegerinnen erlaubt die Erganzung nun erstmals, **dass auch Erganzungskrafte, die keine Kinderpflege- oder Heilerziehungspflegeausbildung haben** und die am 15.03.2008 in der Einrichtung waren, bis zum **31.08.2013** auf max. 50 % der Fachkraftstunden in Gruppenform I und II eingesetzt werden konnen.

3) Hartefallklausel – Ziffer 6 der Vereinbarung

Daruber hinaus sieht die Erganzung vor, dass der Trager Kinderpflegerinnen (dauerhaft) in der Gruppenform I und II als 2. Fachkraft beschaftigen kann – auch uber den 31.07.2013 hinaus. Voraussetzung dafur ist:

Es handelt sich um eine Kinderpflegerin

- mit mindestens **15-jahriger Berufserfahrung** (wann dieser Zeitpunkt vorliegen muss, ist jedoch nicht erklart; es ist davon auszugehen, dass dies am 31.07.2013 vorliegen muss),
- **war am 15.08.2008** in der Einrichtung beschaftigt (wir gehen davon aus, dass dies auch in einer anderen Einrichtung des Tragers sein kann),
- ihr ist im Einzelfall aus **personlichen Grunden** eine Teilnahme an einer Weiterqualifizierung **nicht zuzumuten**,
- das **ortliche Jugendamt ist damit einverstanden** und
- die Kinderpflegerin nimmt an **Fortbildungen teil (160 h)**, die insbesondere die Anforderungen an die fruhkindliche Bildung auch bei unterdreijahrigen Kindern berucksichtigen.

In absoluten Ausnahmefallen soll diese Moglichkeit auch fur **sonstige Erganzungskrafte** bestehen.

Eine Aussage uber die Art der personlichen Grunde enthalt die Vereinbarung nicht. Dies scheint letztlich der Bewertung des ortlichen Jugendamtes zu unterliegen. Auch ist noch nicht geklart, ob Fortbildungen, die bereits jetzt absolviert wurden, auf die 160 h angerechnet werden. Wir sind diesbezuglich noch um Klarung bemuhrt, und werden Sie gesondert unterrichten.

Die Klausel macht generell deutlich, dass es sich um Ausnahmeentscheidungen handelt, denn es besteht Einigkeit zwischen dem Land, den kirchlichen Buros sowie den freien und kommunalen Spitzenverbanden, dass grundsatzlich Fachkrafte in der U3-Betreuung benotigt werden. Daher sollten Kinderpflegerinnen nun weiter ihre Qualifizierung betreiben, sofern ihnen diese nicht personlich unzumutbar ist.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass wir Ihnen leider nicht mitteilen konnen, unter welchen Voraussetzungen die Jugendamter Ausnahmegenehmigungen erteilen werden. Daruber hinaus ist nicht klar, ob bereits heute oder erst 2013 die Ausnahmegenehmigungen beantragt werden konnen. Denkbar ist, dass jedes Jugendamt anders entscheiden wird. Hier sind wir dringend auf Ihre Erfahrungen angewiesen. Daher bitten wir Sie ganz herzlich der Hauptabteilung Seelsorgebereiche uber Ihre Antrage, die Sie ans Jugendamt gestellt haben, Ruckmeldung zu geben. So konnen wir zugunsten anderer Trager Erfahrungen sammeln und spater bei Anfragen Prognosen abgeben.

4) Einsparung von Personalkosten – Ziffer 6 letzter Absatz der Vereinbarung

Schlielich sieht die Vereinbarung vor, dass in den Fallen, in denen der Einsatz von Erganzungskraften in den Gruppenformen I und II zu Einsparungen an Personalkosten fuhrt, diese zur Aufstockung des Personals zu verwenden sind. Hieruber erwarten wir seitens des Landes noch konkretere Informationen, denn wie und welcher Weise dies geschehen soll, lasst die Vereinbarung offen. Insofern warten Sie bitte weitere Informationen ab.

Schlielich mochten wir dieses Schreiben auch nutzen, um einige Anfragen, die uns in den vergangenen Wochen erreicht haben, zu beantworten.

5) Ableisten des Anerkennungsjahres

Es kommt vor, dass bereits bei Ihnen beschäftigte Kinderpflegerinnen nur noch das Anerkennungsjahr zum Abschluss der Erzieherinnenausbildung absolvieren müssen. Oder dass Kinderpflegerinnen nun die Gelegenheit nutzen, statt der berufsbegleitenden Qualifizierung eine Externenprüfung zur Erzieherin mit anschließendem einjährigem Berufspraktikum zu machen. In den Fällen, in denen die betreffende Mitarbeiterin seit dem 15.03.2008 in der Einrichtung beschäftigt war, empfehlen wir, dass diese ausnahmsweise für die Dauer des Berufspraktikums ihren Arbeitsvertrag als Ergänzungskraft behält und kein Praktikantenvertrag geschlossen wird. Zum Schulbesuch (ca. 4 - 5 Wochen während des Anerkennungsjahres) empfehlen wir, diese Kinderpflegerinnen unter Fortzahlung der Vergütung freizustellen. Dies ist ein weiterer erheblicher Beitrag des Dienstgebers zur Qualifizierung der Mitarbeitenden.

Die Abwesenheit wegen des Schulbesuchs kann durch eine Vertretung aufgefangen werden, sofern keine Berufspraktikantin in der Einrichtung ist. Eine weitere Freistellung erfolgt nicht. Ein Fortbildungsvertrag ist in diesen Fällen nicht zu schließen.

Die „Regelung“ gilt ab dem 01.08.2009. Hinsichtlich der Finanzierung gelten die allgemeinen Regelungen, d.h. § 5 der *Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung von Kindertageseinrichtungen in NRW nach Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes NW*.

6) Fortbildungsvertrag - Rückzahlungspflicht bei Nicht-Bestehen der Prüfung?

In dem Fall, in dem die Kinderpflegerin, die eine berufsbegleitende 2 ½- oder 3-jährige Weiterqualifizierung zur Erzieherin absolviert, die Prüfung nicht besteht – ohne dass sie ein Verschulden in dem Sinne trifft, dass sie diese unentschuldigt nicht antritt – erfolgt keine Rückzahlung, da dies eine unbillige Härte darstellen würde.

7) Vertretungskraft für Kinderpflegerin, die eine 2 ½ oder 3jährige berufsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin absolvieren (vgl. dazu unser Schreiben vom 30.06.2009)

Hier besteht die Besonderheit, dass die Vertretungskraft grundsätzlich in den 40 Wochen, in denen die Kinderpflegerin freigestellt wird, in der Einrichtung tätig sein soll. Dennoch hat sie natürlich einen Jahresvertrag, der die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit enthält. Generell gilt: Es obliegt der Leitung die Verteilung der Arbeitszeit gemäß Dienstplan vorzunehmen. Gemäß § 14 Absatz 1 KAVO muss binnen 26 Wochen stets der Durchschnitt der regelmäßigen Arbeitszeit erreicht sein. Wegen der konkreten Abwicklung nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer Rendantur auf, die wir wegen der Einzelheiten der Vertragsgestaltung informiert haben.

Wir hoffen, dass dieses Schreiben – zusammen mit unserem Schreiben vom 30.06.2009 – Ihnen als Träger, den Leitungen der Einrichtungen und nicht zuletzt den betroffenen Mitarbeiterinnen eine gute Hilfestellung leistet, um mit den geänderten Anforderungen umzugehen. Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter Ihrer zuständigen Regionalabteilung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dominik Schwaderlapp
Generalvikar

Anlage